

15. OKT. 1927

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,50 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel. Königstadt 6095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Hasenheide 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4759. Postscheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 16. bis 22. Oktober ist der 42. und vom 23. bis 29. Oktober der 43. Wochenbeitrag fällig.

Beschlüsse der Beiratskonferenz.

Neue Beitragsmarken: Ab 1. Oktober 1927 werden auf den Beitragsmarken die Beiträge für Haupt- und Ortskasse getrennt angegeben. Zum Beispiel tragen die Marken zu 1 M. den Aufdruck 75 H. K. / 25 O. K., das heißt: 75 Pf. für die Haupt-, 25 Pf. für die Ortskasse.

Die Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, auf der Reise und in Notfällen werden ab 1. Oktober berechnet nach dem Beitragsanteil der Hauptkasse. Bei einem Beitrag von 1 M. beträgt also der tägliche Unterstützungssatz in genannten Fällen 75 Pf.

Die Streik-, Gemaßregelten- und Sterbeunterstützung wird nach dem Gesamtbeitrag weiter gewährt; hier tritt also keine Veränderung ein.

In Unterstützungsfällen, die vor dem 1. Oktober begannen, werden bis zum Ablauf des Unterstützungsfalles die bisherigen Unterstützungssätze gewährt.

Wir bitten den Artikel in Nr. 20 „Die Beschlüsse der Beiratskonferenz“ zu beachten.

Der Kampf um die für unsere Betriebe lebenswichtigen Fragen, um die Arbeitszeit und im weiteren Sinne damit auch um die Zugehörigkeit des Gartenbaues, ob zu den Betrieben landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art, ist entbrannt und von beiden Fronten wird er mit größter Energie geführt werden. (Aus den „Mitteilungen des Bundes Deutscher Baumschulenbesitzer“, Heft 10, 1927.)

Unfallversicherung für die Verbandsfunktionäre.

Der Vorstand hat mit der „Volksfürsorge“ einen Vertrag abgeschlossen, durch den alle Funktionäre gegen Unfälle, die sie im Dienste des Verbandes erleiden, mit 1000 M. versichert sind. Erfolgt ein solcher Unfall, so ist dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen, der eine genaue und wahrheitsgetreue Schilderung des Vorganges beigefügt sein muß.

Der Vorstand.

Aufruf

an ehemalige Arbeitnehmer der Firma
Görz & Co., Niederwalluf.

In der Streitsache des Obergärtners Paetel gegen die Firma Görz & Co. in Niederwalluf, habe ich auf Grund der Tatsachen die Behauptung aufgestellt, daß sich die Firma schon immer in Zahlungsschwierigkeiten befunden hat, und daß die meisten der dort beschäftigten Gärtnergehilfen ihren rechtmäßigen Lohn nicht erhalten haben. Es handelt sich nun darum, möglichst lückenlose Beweise dafür zu erbringen, und wäre ich deshalb jedem der Kollegen, die dort beschäftigt waren, sehr dankbar für Angaben über die Dauer ihrer Tätigkeit und mit welchen Lohnansprüchen sie hängen geblieben sind bzw. abgefunden wurden. Auch diejenigen Kollegen, die mir Namen einstmals dort tätiger Kollegen angeben können, bitte ich, mir möglichst bald deren jetzige Adressen mitzuteilen, damit ich mit ihnen in Verbindung treten kann. Wir sind verpflichtet, dieser Schwindelfirma energisch entgegenzutreten und erwarte ich deshalb allseitige Mithilfe. Entstehende Unkosten werden auf Wunsch ersetzt. Im voraus dankend

Fritz Focke, Frankfurt a. M., Altherhoilgenstr. 51.

Der B. D. B. auf schiefer Ebene.

Die Baumschulenbesitzer sind gewiß schon immer die schärfsten Gegner der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer der Gärtnerei gewesen, und wir haben es deshalb auch als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, wenn ihre Einstellung zum Arbeitsschutzgesetzentwurf eine unseren Anträgen entgegengesetzte war. Sind doch die Baumschulenbesitzer geradezu fanatische Anhänger einer 11- und 12-stündigen Arbeitszeit. Wir sind also gar nicht etwa sonderlich verwunderlich oder erregt, in ihrem „Mitteilungsblatt“ die herausgehobene Äußerung zu finden. Wir zitieren diese deshalb, weil wir meinen, daß es nur nützlich sein kann, wenn auch die Arbeitnehmer sich völlig im klaren darüber sind, daß sie sich in einem Kampfe befinden, in dem es um ihre wichtigsten Lebensfragen geht und der vonseiten der Arbeitgeber mit größter Energie geführt wird. Und es wäre doch auch schade, wenn eine Erklärung in den unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheinenden „Mitteilungen“ so ganz verschwinden und versacken würde, die wichtig genug ist, einem größeren Berufskreise bekannt zu werden.

Bei aller Schärfe der Gegnerschaft unserer Baumschulenbesitzer haben wir es bisher immer angenehm empfunden und anerkannt, daß sie doch im Gegensatz zu manchen anderen unserer Gegner in ihrem Kampf sich anständiger Mittel und sauberer Waffen bedienen.

Jetzt aber haben sie sich eine andere Kampfweise zu gelegt und damit sich auch in dieser Beziehung und auf schiefer Ebene dem „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“ genähert. Sie haben auch wohl einen Kursus über die beste Methode, die Arbeitnehmer rücksichtslos zu bekämpfen, bei Herrn Ebert von der Berliner Landwirtschaftskammer belegt und durch einen ehemaligen Kriegsgerrichtsrat auch den Bezug vergifteter Waffen von der „Sächsischen Fachkammer“ sich vermitteln lassen.

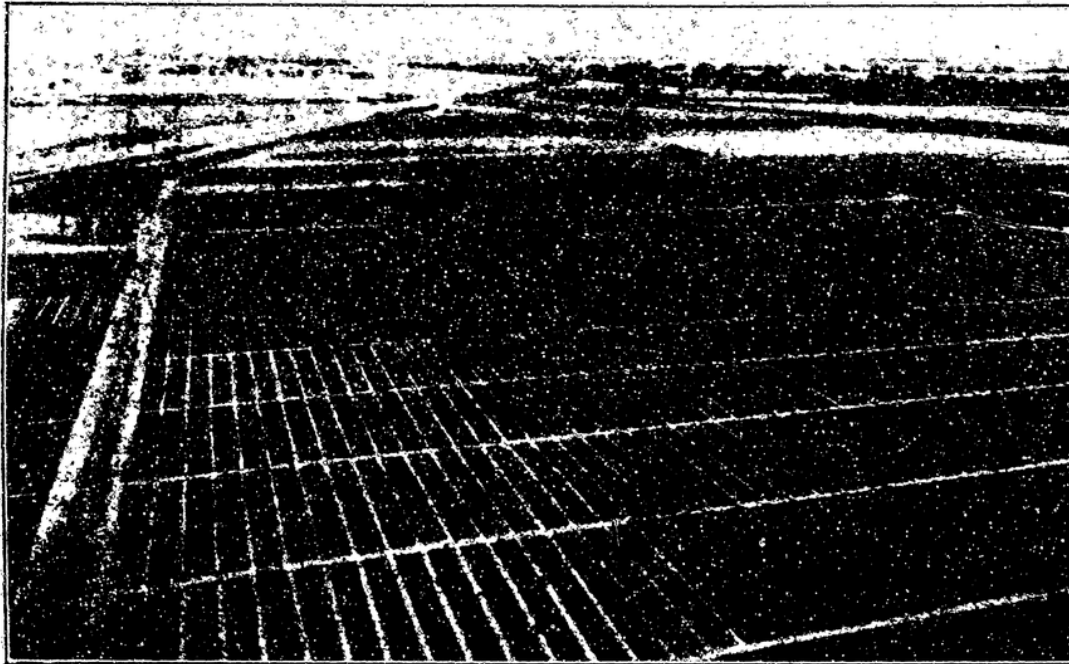
Ließ schon die in Nr. 18 der „A. D. G. Z.“ besprochene behilderte Denkschrift des „Bundes Deutscher Baumschulenbesitzer“ einen solchen Schluß zu, so finden wir die Bestätigung von der Übernahme der Taktik rücksichtsloser Bekämpfung, bei der jedes Mittel recht ist, in dem Aufsatz „Arbeitszeitverordnung und Zugehörigkeit unserer Baumschulbetriebe“, in dem gleichen Heft 10 der „Mitteilungen“ des B. D. B. Es heißt am Schluß dieses Aufsatzes:

„Inzwischen ist ein weiterer sehr wichtiger und für unsere Auffassung stimmender Entscheid gefallen. Unsere Mitgliedsfirma Haufe-Zehlendorf war wegen Beschäftigung eines Lehrlings an einem Sonntag zur Zahlung einer kleinen Geldstrafe in erster und zweiter Instanz verurteilt worden. Der prinzipiellen Bedeutung wegen wurde gegen das Urteil Revision eingelegt. Nunmehr hat das Kammergericht in Berlin das Urteil der Vorinstanzen aufgehoben, da der Baumschulbetrieb nicht als Gewerbebetrieb anzusprechen und somit eine Bestrafung wegen Verstoß gegen die Gewerbeordnung unzulässig sei.“

Ist es schon eine Schande, Arbeitskräfte und gar noch Lehrlinge, an Sonntagen zu beschäftigen, so ist es wahrlich eine noch größere Schande, deswegen noch einen Prozeß zu führen. Aber für die falsche Darstellung eines solchen Prozesses die zutreffende Bezeichnung zu finden, ohne die parlamentarischen Regeln zu verletzen, dafür entbehrt die deutsche Sprache des Ausdrucks.

Mit dieser jetzt beliebten Art der Berichterstattung und Auslegung von Gerichtsurteilen hat sich der B. D. B. auf die gleiche, schiefe Ebene bewußter Unwahrhaftigkeit begeben, auf die ihm die Sächsische Fachkammer und der Reichsverband vorangegangen sind und auf der es bekanntlich kein Halten gibt. Der wahre Sachverhalt ist nämlich folgender: Das Kammergericht sagt in der Begründung seiner Entscheidung:

„Ob der Betrieb des Angeklagten nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ein Gewerbebetrieb ist und des-



Ein Blick über die Baumschule J. Heins Söhne, Halstenbek.

Das Gelände ist in Quartiere, die von Thujahecken zum Windschutz umgrenzt sind eingeteilt, diese in Beete von 1,20 m Breite.

halb, soweit nicht § 154 Abs. 1 Ziffer 4 GO. Ausnahmen vorsieht, den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung untersteht, kann dahingestellt bleiben.“

Also das Kammergericht hat nicht erklärt, daß „der Blaumschulbetrieb nicht als ein Gewerbebetrieb anzusprechen sei“, sondern hat das ausdrücklich „dahingestellt bleiben“ lassen, also die Frage, ob der Betrieb von Hause ein Gewerbebetrieb ist, gar nicht näher geprüft. Aber das ist das Ausschlaggebende und Wesentliche an der ganzen Sache, daß es seine Entscheidung des Streit es gefällt hat, auf Grund eben der Gewerbeordnung. Und damit hat das Kammergericht das Gegenteil von dem getan, was ihm von dem B. D. B. unterschoben wird, nämlich: es hat den gewerblichen Charakter des Baumschulbetriebes anerkannt.

Das Gericht stellt nämlich die Rechtslage so klar:

„Gegen die Bestimmungen des § 105 GO. über die Sonntagsruhe würde sich der Angeklagte jedenfalls nur dann vergangen haben, wenn der Lehrling an den Sonntagen entweder in einem Werkstättenbetrieb“ (§ 105 b Abs. 1, der lautet: Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürren Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.) „oder in einem Handelsgewerbe“ (§ 105 b Abs. 2) beschäftigt worden wäre.

Beides ist nach dem Urteilssachverhalt nicht der Fall. Das Gelände einer etwa 30 Morgen großen Baumschule, auf dem sich keine Gebäude, Gewächshäuser oder ägl. befinden und auf dem keine Werke geschaffen werden, sondern Naturerzeugnisse herangezüchtet werden, ist keine „Werkstätte“. Aber auch eine Beschäftigung in einem Handelsgewerbe hat nicht stattgefunden; denn der Lehrling ist nach dem angefochtenen Urteil lediglich bei der Gewinnung von Naturprodukten, nicht aber irgend einer auf den Handel gerichteten oder mit ihm im Zusammenhang stehenden Tätigkeit beschäftigt worden.

Nach alledem war unter Aufhebung des Berufungsurteils der Angeklagte auf Kosten der Staatskasse freizusprechen.“

Wir sind der Ansicht, daß das Kammergericht in diesem Falle den Begriff der „Werkstätte“ zu eng ausgelegt hat. Denn der Lehrling war an dem Sonntage mit dem Veredeln von Bäumen beschäftigt worden. Das ist schon keine „Gewinnung von Naturprodukten“ mehr, sondern deren Umformung und Umgestaltung, also zweifellos ein „Werk“, und zwar sogar ein Handwerk, weil das Veredeln immer ein Werk der Hände sein und bleiben wird. Die Stätte aber, auf der der Hände Werk erstellt, ist dann doch darum auch eine „Werkstätte.“ Doch darauf kommt es heute weniger an. Wenn das

Kammergericht auch glaubte, eine Baumschule nicht im Sinne der gewiß eng begrenzten Bestimmungen des § 105, Abs. 1 der Gewerbeordnung als eine Werkstätte ansehen zu sollen, für die die Sonntagsarbeit verboten ist, so steht ganz zweifelsfrei fest, daß es gerade durch diese begründete Bezugnahme auf diese Bestimmungen die Gewerbeordnung angewendet hat, also die Baumschule als einen gewerblichen Betrieb ansieht. — Das ist alles so klar und eindeutig, daß es gar nicht anders ausgelegt werden kann.

Wenn es der „Bund der Baumschulenbesitzer“ dennoch versucht, so ist die Absicht der Täuschung für jeden, der sich ein vorurteilsfreies Urteil bewahrt hat, klar erkennbar. Daß die Getäuschten in diesem Falle zunächst die eigenen Mitglieder des B. D. B. sind, dürfte den wenigsten unter denen im Augenblick bewußt sein. Doch eines Tages wird doch der Täuschung die Enttäuschung der Getäuschten folgen.

Kollegen und Kolleginnen, die ihr in den Baumschulen mit derartigen „anständigen“ Mitteln und Maßnahmen niedergehalten und noch größerer Knechtung entgegengeführt werden sollt, sorgt dafür, daß dieser Tag, der unsern Baumschulenbesitzern ihre Enttäuschung bringen soll und muß, recht bald komme! Schafft durch Einreihung aller Arbeitnehmer die Voraussetzung, daß von unserer Front der Kampf um unser Arbeitsrecht mit noch größerer Energie geführt werden kann als er vom Bund der Baumschulenbesitzer geführt wird, dann wird der Sieg unser sein!

Geschlagen mit eigenen Waffen.

Schon einmal haben wir uns des näheren mit der Denkschrift des „Bundes Deutscher Baumschulenbesitzer“ befaßt (vergl. Nr. 18, 1927), um dessen Absicht der Irreführung der gesetzgebenden Körperschaften in einigen wesentlichen Punkten nachzuweisen. Wir erwähnten dabei, daß in dieser Denkschrift nicht weniger als 15 Abbildungen dem Zwecke dienstbar gemacht sind, zu „beweisen“, daß der Baumschulbetrieb nichts anderes als „Landwirtschaft“ sei. — Diese ganz nach dem System „Potemkin“ angefertigten Bilder entstammen, wie wir den „Mitteilungen“ des B. D. B. entnehmen, folgenden Firmen: Jac. Beterams Söhne A.-G. (Geldern), C. Berndt (Zirlau), T. Boehm (Obercassel), Dahn, Reuter & Co. (Jüngsfeld), Dahn & Reuenfels (Blankenbach), Goos & Koeneemann (Niederwalluf), Gebr. Heinsohn (Wedel i. Holst.), E. Müllerklein (Karlstadt), I. C. Schmidt (Erfurt), Schmitz-Hübsch (Merten), L. Späth (Berlin-Baumschulenweg), Viktor Teschendorff (Cossebaude), J. Timm & Co. (Elmshorn).

Die Bekanntgabe dieser Liste erfolgt, um unseren Kollegen im Lande Gelegenheit zu geben, diese „landwirtschaftlichen“ Betriebe nun mal mit den rechten Augen anzusehen und gebührend zu bewundern. Vielleicht ist es aber dem einen oder andern Kollegen auch möglich, photographische Aufnahmen von diesem oder jenem der genannten Firmen zu erhalten, die uns ein Bild von ihrem wahren Charakter übermitteln. Diese Bilder sollen dann der staunenden Mitwelt und auch den Stellen, die der B. D. B. mit seinen Bildern beglückt hat, nicht vorenthalten bleiben.

Der so oft neckische Zufall will es, daß das neueste Heft unseres „Gärtner-Fachblattes“ eine eindrucksvolle Beschreibung eines der oben genannten Betriebe bringt, nämlich der Staudengärtnerei von Goos & Koeneemann, Niederwalluf. In dem Bericht über „Eine Sommerreise durch Staudengroßbetriebe“ heißt es:

Unser Besuch galt in der Hauptsache der Firma Goos & Koeneemann, wohl der größte rheinische Betrieb dieser Art.

Es befinden sich in teils ebenem, teils ansteigendem Weingelände 240 Morgen in sogenannter Wechselkultur. Das Personal besteht aus etwa 60 Leuten. In der Hauptsache werden hier Stauden kultiviert, und zwar in großen Mengen. So werden beispielsweise gegenwärtig von der Phloxsorte „Septemberglut“ 32 000 Pflanzen herangezogen. Die Sortimente enthalten die wertvollsten Neuzüchtungen aller Länder und wertvolle eigene Züchtungen der Firma. Ihre Phlox-, Iris- und Ritterspornzüchtungen, und

nur das Hauptsächliche herauszugreifen, genießen längst in der gesamten Fachwelt einen ausgezeichneten Ruf. Wo es mit Hilfe der modernen Technik möglich ist, die Menschenkraft durch Maschinen zu ersetzen, ist es hier durchgeführt. Rigolen und Pflügen geschieht durch einen Motorpflug. Mehrere Bodenfräsen besorgen das Zubereiten von Beeten, Einarbeiten von Dünger, Hackarbeiten bei Reihenkulturen usw. Einige Kulturen, wie Irssortimente und Paeonien werden in durchgehenden Reihen gepflanzt. Bei *Phlox decussata* ist man jedoch im heißen Rheinland von der Reihenzucht wieder abgekommen, da die weitläufigen Reihen sich gegenseitig nicht genügend beschatten und der von der Sonne zu stark bestrahlte nackte Boden die untersten Phloxblätter stets ausbrennt. Es wird hier gleich in den weichen Boden unmittelbar nach dem Fräsen gepflanzt.

Die Wasserversorgung der Gärtnerei wird durch ein großes eigenes Pumpwerk am Rhein besorgt, das ausgedehnte künstliche Regenanlagen namentlich in Primel- und Jungpflanzenquartieren speist. Die Instandhaltung dieser vielartigen Maschinen und Kultureinrichtungen, im ganzen 211 PS, wird in besonders hierfür eingerichteten Reparaturwerkstätten besorgt. Die Besichtigung der ausgedehnten Kulturen, die außer einem reichhaltigen und interessanten Staudensortiment auch noch Obstbäume in allen Formen enthalten, ferner Dahlien in den neuesten Sorten, Ziersträucher, Rosen und Nadelhölzer, erforderte mehrere Stunden. Die vorbildlichen Vermehrungseinrichtungen vor allem waren es, die das höchste Interesse eines jeden Spezialisten erwecken."

Für jeden Gärtner und Gärtnereiarbeiter dürfte schon diese Schilderung genügen, um den landwirtschaftlichen und sonstigen Charakter dieses **Stauden-Großbetriebes**, der als Kronzeuge für die „Urproduktion“ der Baumschulen auftritt, vollkommen zu erfassen. Doch vielleicht ist der B. D. B. so freundlich und so ehrlich, uns das Bild aus seiner Denkschrift zu bezeichnen, das von obiger Firma stammt, damit selbst die größten Zweifler unter uns sich von dieser **Blütenstauden-Landwirtschaft** restlos überzeugen können. Doch wir sind heute in der Lage, auch unsererseits einige Bilder beitragen zu können, die wohl geeignet sind, uns und alle Interessierten tiefer in das Rätselhafte und Mystische der „Gärtnerischen Landwirtschaft“ eindringen zu lassen.

Unsere Bilder geben einen Einblick in die **Forstbaumschule J. Heins Söhne** in Halstenbek, Holstein. Wer mit den Betriebsverhältnissen der Baumschulen weniger vertraut ist, dürfte leicht der Meinung zuneigen, daß vielleicht und in erster Linie eine Forstbaumschule als ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb anzusehen sei. Diese Bilder werden ihn eines anderen belehren. Sie **beweisen wirklich und wirksam**, daß die Behauptungen der Denkschrift des B. D. B.: die landwirtschaftliche und baumschulmäßige Bodenbewirtschaftung sei „begriffsgleich und wesensverwandt“, von einem „höheren“ Standpunkt betrachtet, besteht zwischen Landwirtschaft und „Gartenbau“ (gemeint ist Baumschule) kein „begrifflicher Unterschied“, eitel **Lug und Trug** sind.

Unsere Bilder sprechen gewiß für sich, so daß wir darauf verzichten können, Erläuterungen dazu zu geben. Doch seien die Erklärungen hinzugefügt, die die Firma selbst ihnen mitgegeben hat:

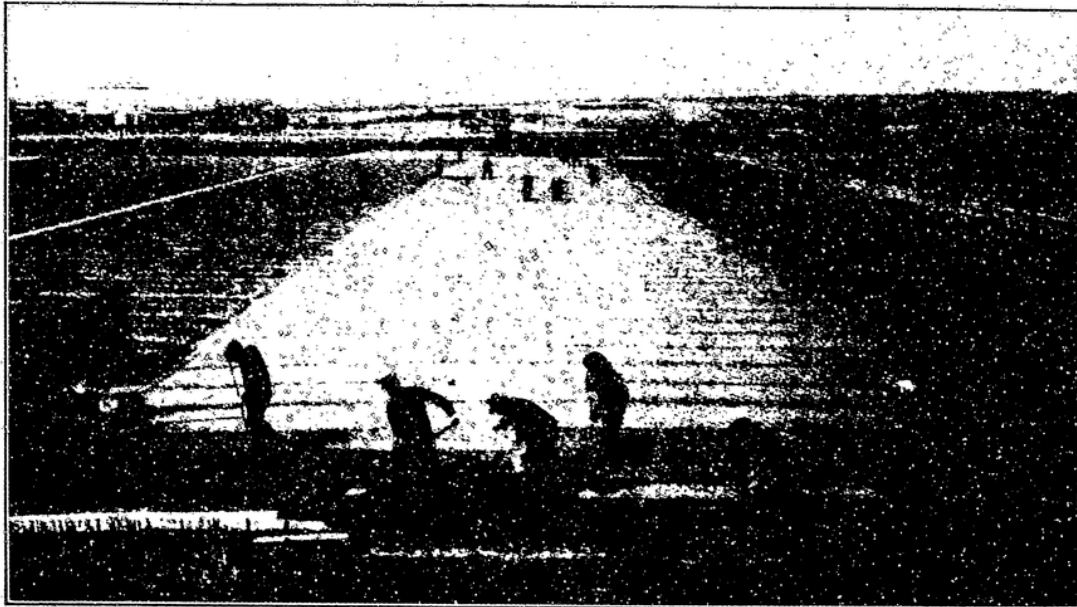
„Inmitten der Baumschule steht ein 25 Meter hoher Wasserturm mit einem großen Reservoir, in welches das Wasser durch eine elektromotorisch betriebene Pumpe getrieben wird. Von hier gelangt es in eiserne Rohre, welche in der Baumschule weit verzweigt liegen und unter Verwendung von Schläuchen, die an die reichlich vorhandenen Hydranten geschraubt werden, in trockenen Jahreszeiten zum Besprengen der Kulturen dienen.

Unsere Baumschulen stehen unter der ständigen Kontrolle der „Forstwissenschaftlichen Versuchsanstalt, Halstenbek“, durch deren Leiter Bodenanalysen vorgenommen und die entsprechenden Weisungen gegeben werden. Zweckmäßige Düngung und auf richtige Bodenmischung hinauslaufende Bearbeitung muß die Grundlage sein, auf welcher die Pflanzenzucht aufzubauen ist; dann können, verbunden mit richtig ausgeführter Saat und zweckentsprechender Verschulung, Resultate erzielt werden, wie sie unsere Baumschulen aufweisen und jederzeit eingesehen werden können. Beim

ersten Anblick können sie an Maschinenarbeit vielleicht erinnern, sind aber in Wirklichkeit das Werk fleißiger Menschenhände, die in Erfüllung ihrer Aufgabe richtig geleitet werden.

Die Saatbeete werden durchweg in einer Länge von etwa 12 m und einer Breite von 1,20 m angelegt, was eine leichte Bestimmung der zu gebrauchenden Saatmengen zuläßt und gleichzeitig eine gute Reinigung der Beete von Unkraut gestattet, so daß die Pflanzen Beschädigungen bei der Reinigung nicht ausgesetzt sind.

Das Säen selbst geschieht nicht mit Maschinen, sondern mit der Hand und von den jahrelang damit beschäftigten Arbeitern



Aus der Baumschule J. Heins Söhne, Halstenbek.
Die Arbeitsweise beim Aussäen der Gehölzsamen. Alles ist Handarbeit.

wird hierbei eine solche Geschicklichkeit bewiesen, daß der gleichmäßige Stand der Pflanzen überrascht. Einige Geräte, die nach eigener Angabe konstruiert sind, und auch sonstige für ein leichtes Aufgehen der Saaten in Betracht kommende Manipulationen sind die Früchte eines jahrzehntelangen Studiums. Der Samen der Nadelhölzer wird breitwürfig, der der Laubhölzer in Rillen gesät.

Die Gefahr der Nachfröste für die in jungen Jahren empfindlichen Arten wird durch Bedecken mit Rohrmatten abgewendet.

Von größter Wichtigkeit für ein gutes Gedeihen der Pflanzen ist das unbedingte Reinhalten der Kulturen von Unkraut, damit Licht und Luft freien Zutritt haben und die Pflanzen vom Unkraut nicht überwuchert und in der Entwicklung behindert werden.

Besondere Sorgfalt wird auch bei der Verschulung von Pflanzen angewendet, wozu nur solche Arbeitskräfte herangezogen werden können, die durch jahrelange Übung die genügenden Erfahrungen gesammelt haben.

Ein besonders konstruierter Pflug, welcher durch eine „Poel“-Ackerbaumaschine gezogen wird, dient zur Herausnahme größerer Laubhölzer, so daß eine Wurzelbeschädigung ausgeschlossen ist.

Zum Verpacken der Pflanzen stehen Packmaschinen eigener Erfindung zur Verfügung."

Die Bilder und der zitierte Text enthält eine vierseitige Festschrift im Format 46 + 29 1/2 cm, die die Fa. J. Heins Söhne, Halstenbek, anlässlich ihres 75jährigen Bestehens herausgegeben hat. Sie verweist mit Stolz darauf, daß sie besonderen Anteil hat an der Einführung und Anzucht der grünen Douglasfichte, Sitkafichte und japanischen Lärche und betont, daß ihr Versand bis zu 200 Millionen Pflanzen beträgt. Sie beschäftigt im Sommer bis zu 250 und während der Hauptversandzeit etwa 400 Personen. Es handelt sich also tatsächlich um einen Großbetrieb. Wenn ein solcher die in den Bildern und im Begleittext dargestellten Arbeitsmethoden anwendet, so sind das wohl genügende Beweise dafür, daß schon die Forstbaumschulen in ihrem Wesen und in ihrer Betriebsweise ganz anders geartete Produktionsstätten als die der Landwirtschaft sind. Ist das für die Forstbaumschulen festzustellen, so gilt das in höherem Maße natürlich für alle übrigen Baumschulen.

Es mag für den „Bund Deutscher Baumschulenbesitzer“ bitter sein, sich mit seinen eigenen Waffen geschlagen zu sehen. Doch damit mußte er im voraus rechnen, als er das Wagnis unternahm, nach russischem Muster „potemkinsche Dörfer“ vorzuführen. Ist er sich doch auch dessen bewußt, daß der Kampf „von beiden Fronten mit größter Energie geführt“ wird.

Entscheidungen in Bayern.

Unser Kampf um eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung der Arbeitszeit hat nun auch in Bayern zu zwei Entscheidungen durch den Schlichter geführt. Diese betreffen die Arbeitszeit der Arbeiter in den bayerischen Erwerbsgärtnereien und der Arbeiter in den bayerischen Staatsgärtnereien, „sofern und soweit die Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. 4. 1927 auf die dem vorgenannten Landesverband (L.-V. land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgebervereinigungen Bayerns) als Mitglied angehörigen Gärtnereien Anwendung findet“. Beide Entscheidungen sind inhaltlich gleich und lauten:

1. Für die nach Ziffer I Abs. 1 des Landestarifs für die bayerischen Staatsgärten vom 2. Februar 1925 über 48 Wochenarbeitsstunden hinaus zulässige Mehrarbeitszeit wird der zu bezahlende Lohnaufschlag wie folgt festgesetzt:

- für die 49. bis einschl. 54. Stunde = 15 Proz. pro Stunde,
- für die 55. bis einschl. 58. Stunde = 25 Proz. pro Stunde

aus dem jeweils zuständigen Stundenlohn.

2. Vorstehende Regelung gilt mit Wirkung ab 1. Juli 1927 bis auf weiteres, spätestens bis zum Ablauf des zurzeit gültigen Tarifvertrages.

München, 24. September 1927.
gez. Hartmann.

Es muß angenommen werden, daß nun in Bayern der gleiche Spektakel anhebt wie in Sachsen. Die Arbeitgebervereinigung wird die Parole ausgeben: Wir betrachten die Gärtnerei als Landwirtschaft und darum findet die Verordnung vom 14. 4. 1927 auf unsere Betriebe keine Anwendung. Wir weigern uns, die in der Entscheidung des Schlichters festgesetzten Zuschläge für die Überstunden zu zahlen. —

Der Präsident des Deutschen Reichsgerichts hat zwar erst vor kurzem feierlich erklärt: „Der Bestand des Deutschen Reiches beruht auf der Durchführung des Rechts. Jeder Staat, der das nicht beachtet, gibt sich selbst auf.“ Doch wir wissen, weil wir es schon zur Genüge an uns selbst erfahren haben, daß das nicht gilt für das Recht des Arbeiters. Darum sind wir uns darüber klar und haben uns darauf eingestellt und eingerichtet, das mit obiger Entscheidung des Schlichters zugesprochene Recht uns zu erkämpfen. Das soll und wird mit allen gesetzlichen Mitteln geschehen. Ein solches Mittel ist diese Entscheidung. Es ist durch die Organisation erungen und kann nur durch die Organisation im weiteren Kampfe zweckmäßig und erfolgreich benutzt und ausgewertet werden zu weiteren Erfolgen. Darum stärkt die Organisation!

Tarfbewegung in der Berliner Handelsgärtnerei.

Wie schon berichtet (vergl. Nr. 17 der „A. D. G.-Z.“) machte die Ortsgruppe Berlin des R. d. d. G. vor dem Schlichtungsausschuß ihre Tarifunfähigkeit geltend, nachdem sie seit Februar d. J. mit uns in Verhandlung über den Abschluß eines Mantel- und Lohn tariffvertrages gestanden hatte. Trotzdem klar zu erkennen war, daß in diesem Falle eine gewollte Tarifunfähigkeit vorlag, unterstützte der Schlichtungsausschuß diese Quertreiberei des Reichsverbandes. Der stellvertretende Schlichter, dem der Beschluß des Schlichtungsausschusses zur Begutachtung vorgelegt wurde, erklärte zwar, daß die Auffassung des Schlichtungsausschusses eine völlig irriige wäre, lehnte aber ab, in das Verfahren von Amts wegen einzugreifen.

Hierauf beantragten wir die Ladung von 160 Firmen vor den Schlichtungsausschuß. In dieser Verhandlung, die in mehr als einer Beziehung außerordentlich interessant und lehrreich war, worauf noch zurückzukommen sein wird, machte ein Teil der Firmen geltend, daß sie keine organisierten Arbeitnehmer beschäftigen. Der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Dr. Riese, der der Situation keineswegs gewachsen war, verlangte von uns die Einreichung der Mitgliederlisten. Dieses Ansinnen wurde aufs nachdrücklichste abgelehnt mit dem Hinweis auf den Kommentar zur Schlichtungsordnung von Ministerialrat Dr. Flatow und Regierungsrat Jeschmi. Nun wurde jeder Arbeitgeber vom Vorsitzenden gefragt, ob er organisierte Arbeitnehmer beschäftigt.

Ein Teil, die Vorsichtigen, erklärten, sie wüßten es nicht, ein anderer Teil, darunter die mit dem weiten Gewissen, verneinte die Frage, trotzdem sie genau wußten, daß ihre Arbeitnehmer organisiert sind. Ungefähr 20 Firmen bejahten die Frage dahingehend, daß sie einen (!) Organisierten beschäftigten. Trotz dieser durchsichtigen Machenschaften der Arbeitgeber und unserer Richtigstellungen beschloß der Schlichtungsausschuß in seiner Mehrheit, nur gegen die paar Firmen, die im bejahenden Sinne geantwortet hatten, das Verfahren fortzuführen. Mit einem Gejohle, das auf ein bestimmtes Bildungsniveau schließen läßt, zogen die übrigen 140 „Garten-Bauern“ ab.

Wir stellten sofort den Antrag auf Vertagung mit der Begründung, daß der Beschluß des Schlichtungsausschusses den gesetzlichen Bestimmungen entgegensteht, was höheren Orts nachgeprüft werden müßte. Das brachte den Vorsitzenden sichtlich in die größte Verlegenheit, aus der er sich für den Moment dadurch heraushalf, daß er die Genehmigung der Arbeitgeber zu der Vertagung einholte. Neben der Weiterverfolgung dieser Angelegenheit haben wir jetzt nun ein neues Verfahren zunächst gegen 32 der größten Firmen eingeleitet.



Aus der Baumschule J. Heins Söhne, Haistenbek.
Die Saatbeete werden zum Schutz gegen Sonnenbrand und Frost mit Rohrmatten überdeckt.

Die Bewegung hat uns bis jetzt einen sehr guten agitatorischen Erfolg gebracht. 80 neue Mitglieder konnten in den letzten Wochen in der Handelsgärtnerei gewonnen werden.

F. Klatt.

Gärtnerei und Gartenbau nach der Berufszählung.

Die Berufszählung am 16. Juni 1925 hat für unsern Beruf leider fast keinen Wert, weil infolge der von unsern Arbeitgebern gewollten Unklarheit schon bei der Fragestellung die Gärtnerei bei dieser Zählung gänzlich in der Landwirtschaft untergegangen ist. Das Widersinnige des herausgegebenen Fragebogens war selbst der Mehrzahl der Gärtner im „Reichsverbande des deutschen Gartenbaues“ zu dumm. In einem Antrage des „Landesverbandes Nordwest“ an die Hauptausschußsitzung dieses Verbandes 1926 wurde dem folgendermaßen Ausdruck gegeben: „Bei der letzten Volkszählung im Jahre 1925 waren landwirtschaftliche Fragebogen ausgegeben, in denen nach allen möglichen Arten von landwirtschaftlicher Bodennutzung gefragt wurde, in bezug auf gartenbauliche Erzeugnisse waren aber nur sehr wenige, ganz unzulängliche Fragen gestellt.“

So konnte denn auch nur ein für die Gärtnerei ganz unzulängliches Ergebnis der Zählung erwartet werden. Während alle möglichen kleineren und wirtschaftlich unbedeutenderen Berufsgruppen in allen ihren Einzelheiten statistisch erfaßt sind, müssen wir uns für die Gärtnerei und den Gartenbau mit einigen wenigen diese beiden Gruppen gemeinsam umfassenden Gesamtziffern begnügen.

Es sind ermittelt in Gärtnerei und Gartenbau:

	Personen	davon weibl.
Berufsangehörige	314 557	144 887
Selbständige	38 155	4 152
Angestellte und Beamte	9 156	1 291
Arbeiter	109 078	23 088
Helfende Familienangehörige	31 282	27 002

Die zahlenmäßige Bedeutung unseres Berufszweiges innerhalb der ganzen deutschen Volkswirtschaft führt uns nachfolgende Zusammenstellung wohl am besten vor Augen:

	Selbstständige	Anestellte u. Beamte	Arbeiter	Helfende Familienangehörige	Gesamtzahl der Berufsangehörigen
Gärtnerei und Gartenbau	38 155	9 156	109 078	31 282	314 557
Land- und Forstwirtschaft	2 164 706	152 621	2 498 204	4 759 224	14 058 699
Industrie und Handwerk	1 785 112	1 451 835	9 781 394	220 424	25 780 831
Handel und Verkehr	1 198 200	2 220 818	1 440 375	414 105	10 561 976
Verwaltung, Heer, Kirche, freie Berufe	182 183	1 152 509	163 590	4 097	3 156 727
Gesundheitswesen, hyg. Gewerbe, Wohlfahrtspflege	167 212	226 092	187 488	7 996	954 703
Häusliche Dienste	2 929	60 743	253 622	101	1 910 258
Ohne Beruf					5 662 868
Reichsbevölkerung insgesamt	5 538 497	5 237 774	14 433 751	5 437 229	62 410 619

Das Ergebnis der Berufszählung für unsern Beruf bringt uns im übrigen eine Genugtuung insofern, als es bestätigt, daß wir Arbeitnehmer eine bessere Einsicht in volkswirtschaftliche Zusammenhänge und einen zuverlässigeren Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung unseres Berufes haben als unsere Arbeitgeber mit ihren studierten „Volkswirten“ an der Spitze. Vor etwa Jahresfrist kritisierten wir die Phantasien eines der „Volkswirte“ des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues, der den Jahreswert der gärtnerischen Produktion „vorsichtig“ auf 2 Millionen Reichsmark, deren Steigerungsfähigkeit auf mindestens 25 Proz. und demzufolge den Einsatz neuer Arbeitskräfte auf 75 000, also die Zahl der im vorigen Jahre in unserm Beruf Beschäftigten auf 300 000 berechnete.

Wir berechneten diesem Ausbruch eines überspannten Hirnes gegenüber die Zahl der Beschäftigten auf etwa 106 000; die Berufszählung ermittelte genau 109 078, womit wir also der Wirklichkeit sehr nahe kamen. Der betreffende Herr „Volkswirt“ im R. d. d. G. aber sollte sich das Geld wiedergeben lassen, das für sein Studium vergeudet worden ist.

Um den Wirkungskreis unseres Verbandes in diesem Zusammenhang ganz zu erfassen, sei noch bemerkt, daß in 7411 Blumengeschäften 14 722 beschäftigte Personen gezählt wurden. Nähere Einzelheiten über diesen Berufsweig sind noch nicht veröffentlicht worden.

Umgestaltung der Landwirtschaftskammern.

Obleich im Artikel 165 der Reichsverfassung die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer auch in wirtschaftlicher Beziehung grundsätzlich wiederlegt ist, hatte schon im Jahre 1920 eine wohlwollende Reichsregierung der Landwirtschaft, die nach alter „Tradition“ bekanntlich in jeder Beziehung ihre Extrawurst verlangt, eine Sonderregelung zugestanden. Es kam seinerzeit zur Vorlage eines Reichsrahmengesetzes für Landwirtschaftskammern, das eine Vertretung der Arbeitnehmer mit einem Drittel der Sitze vorsah. Die Gründe solcher Ausnahmestellung unserer Agrarier sind schon zum Überdruß bekannt, es ist immer das „Andersgeartete“ dieser ganz besonders edlen Rasse, die bekanntlich mit ihrem gewissen Stolz ihre Ahnenreihe bis zu den Raubrittern oder doch bis zu den Landsknechten nachweisen.

Über den damaligen Entwurf ist es dann aber sehr bald wieder still geworden; wie die weitere Entwicklung zeigt, weil die Akteure erkannten, daß auf dem Umwege der Landesgesetzgebung wohl noch besser zu fahren ist. So wurden inzwischen die Dinge gedreht, u. a. in Bayern, Thüringen, Mecklenburg, ohne den Arbeitern eine Vertretung zu geben, während ihnen in Braunschweig und Sachsen das Drittel eingeräumt wurde. Mit Geltung vom 26. Juni d. J. ist nun auch für den Staat Hamburg eine Landwirtschaftskammer errichtet, der neben dem Obst-, Gemüse- und Gartenbau auch die Gärtnerei zugeteilt worden ist. Die Wahlberechtigten sind auch hier in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe umfaßt die Arbeitgeber mit einem Betriebe von 1/2 bis 5 ha, die zweite die Unternehmer mit Betrieben über 5 ha, die dritte die Arbeitnehmer.

In Mecklenburg-Schwerin ist dem Landtage ein neuer Entwurf eines Landwirtschaftskammengesetzes vorgelegt, der nicht einmal diese Drittelung der „Gleichberechtigung“ vorsieht. Es sollen nämlich der Landwirtschaftskammer künftig 50 Mitglieder angehören, und zwar 30 Vertreter der wahlberechtigten Unternehmer, 10 Vertreter der wahlberechtigten Arbeitnehmer, 3 Vertreter der Forstwirte und je 1 Vertreter der Binnenfischerei, des Gartenbaues, der landwirtschaftlichen Beamten, der landwirtschaftlichen Wissenschaft, der landwirtschaftlichen Schulen und der Bauernhochschulbewegung.

In Preußen hat jetzt die sozialdemokratische Fraktion im Einvernehmen mit dem Deutschen Landarbeiter-Verband und fußend auf Beschlüsse des vorläufigen Reichswirtschaftsrates die Umgestaltung der Landwirtschaftskammern, in denen bisher die Arbeitnehmer überhaupt noch keine Vertretung haben, ebenfalls die Drittelung der Sitze beantragt.

In Bayern trägt die Regierung sich mit der Absicht, im Zusammenhang mit einer Vereinfachung der gesamten Verwaltung die Kreis- und Bezirksbauernkammern aufzulösen. Eine

Sitzung der Arbeitnehmervertreter — Bayern hat eine „vorläufige“ Vertretung in Form einer „Arbeitsgemeinschaft“ — befaßte sich deshalb mit der Frage der Umgestaltung der Landwirtschaftskammern. Es soll Regierung und Landtag der Vorschlag einer landesgesetzlichen Regelung unter gedrittelter Eingliederung der Arbeitnehmer unterbreitet werden.

So ist man denn glücklich auf der ganzen Linie dahin gekommen, daß Arbeiter und ihre Vertreter einen in der Verfassung niedergelegten Grundsatz selbst preisgeben, sogar bevor sie irgend etwas Positives als Gegenleistung dafür in der Hand haben.

Die Wahlen zur Sozialversicherung.

Am 8. April 1927 ist ein Gesetz in Kraft getreten, das neben anderen wesentlichen Änderungen eine einheitliche Wahlzeit zu den Sozialversicherungen bringt; diese beträgt fünf Jahre und ist in Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl an das Kalenderjahr gebunden. Der Reichsarbeitsminister ersuchte schon am 25. Mai 1927 die Landesregierungen, die Vorbereitung zu den Wahlen so rechtzeitig zu treffen, daß insbesondere die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen rechtzeitig fertiggestellt sind, und die gewählten Vertreter ihr Amt unbedingt mit Beginn der neuen Wahlzeit, also am 1. Januar 1928, antreten können.

Von größter Bedeutung für die Arbeiterschaft sind die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen, weil deren Ausgang bestimmend ist für viele andere wichtige Organe der Sozialversicherung.

Die neugewählten Krankenkassenausschüsse wählen dann den Vorstand der Krankenkasse, weiter die Beisitzer der Versicherungsämter und die Mitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten.

Die Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten wählen die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalten, weiter die Beisitzer an den Oberversicherungsämtern und die Versichertenvertreter beim Reichsversicherungsamt.

Für jeden Gewerkschaftler ist es eine Ehrenpflicht, mit dafür zu sorgen, daß Vertreter der freien Gewerkschaften in so großer Mehrheit gewählt werden, daß diese einen Einfluß ausüben können, der die Einrichtungen zu wirklich sozialen gestalten kann.

Auch die Wahlschlacht zur Angestelltenversicherung ist bereits im Gange, obgleich die Wahlen erst im November stattfinden werden. Hier werden die freigewerkschaftlichen Forderungen vom Afa-Bund energisch vertreten, dessen Programm durch die Worte gekennzeichnet ist: Aufbau und Ausbau.

Veränderung der Krisenfürsorge.

Der Reichsarbeitsminister hat die Krisenunterstützung auch für die Zeit nach dem 30. September 1927 bis zum 31. März 1928 für die Berufe zugelassen, für die sie bisher zugänglich war, d. h. für die Gärtnerei, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, das Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsgerber und sämtliche Angestelltenberufe.

Für Arbeiter, die sich am 30. September bereits in der Krisenfürsorge befinden, oder die am 30. September bereits Erwerbslosenunterstützung beziehen und später in die Krisenfürsorge übergehen, gelten aber die bisherigen Bestimmungen über Höhe der Unterstützung und Prüfung der Bedürftigkeit weiter.

Die Bestimmungen für die neu zu gewährende Krisenfürsorge sind aber in einer Weise verschlechtert worden, daß sie zum schärfsten Einspruch herausfordern. Die Unterstützungssätze sind so beschränkt, daß für die Lohnklassen VI und VII die Sätze der Lohnklasse VI, für die Lohnklasse VIII und IX die Sätze der Lohnklasse VII und für die Lohnklassen X und XI die Sätze der Lohnklasse VIII gelten. Nach dem Gesetz kann zwar die Höhe der Unterstützung beschränkt werden, es ist jedoch ein unhaltbarer Zustand, Arbeitslose und ihre Familienangehörigen auf solche Hungerrationen zu setzen. Noch schlimmer wird die Sache dadurch, daß die Krisenunterstützung zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen, die aus vorstehender Aufstellung sich ergebenden Höchstsätze nicht übersteigen darf. Was dann übrig bleibt, kann doch nicht mehr mit „Fürsorge“ bezeichnet werden.

Das Rentabilitätsgesetz.

Unter Volkswirtschaft verstehen wir heute die Gesamtheit vieler Einzelwirtschaften. Es wird nicht gewirtschaftet, um den Lebensstandard eines jeden einzelnen Volksgenossen zu haben, was dem Begriff Volkswirtschaft entspräche, sondern um den Unter-

nehmern und Führern der einzelnen Wirtschaften möglichst hohe Gewinne zu sichern. Deren Gewinn ist die Triebfeder jeder Wirtschaft und jedes Unternehmens wird wegen Unrentabilität dann stillgelegt, wenn der Betrieb einen Gewinn nicht mehr abwirft.

Da in der heutigen Zeit oft Betriebe stillgelegt werden, trotzdem nach deren Fertigfabrikaten im Volke ein starker Bedarf herrscht, so ist es von allergrößter Wichtigkeit, diejenigen Wirtschaftsgesetze kennenzulernen, die die Rentabilität eines jeden Betriebes bestimmen.

Zur Errichtung eines jeden Betriebes gehört 1. Boden, 2. Arbeitskraft und 3. Geld. Das Geld erhält man heute nur unter den Bedingungen der Amortisation und Verzinsung und der nötigen Sicherung. Boden ist ebenfalls nur gegen Zahlung einer Rente erhältlich. Zins und Rente ist heute untrennlich mit Geld und Boden verbunden. Die Arbeitskraft ist für Geld käuflich. Zur Rentabilität gehört also die Herauswirtschaftung folgender Faktoren: Amortisation, Kapitalverzinsung, Bodenrente, Lohn; ferner noch Steuern, Reklamekosten, Miete. Was darüber, ist Gewinn. Wenn einer der obigen Faktoren nicht herausgewirtschaftet werden kann, so wird der Betrieb unrentabel. Um diesen Punkt möglichst weit hinauszuschieben, versucht man zuerst an einem dieser Konten zu sparen. Und zwar sucht man sich von diesen stets zuerst das schwächlichste aus und das ist in der heutigen Zeit und dem heutigen Wirtschaftssystem das Lohnkonto. Um am Lohn zu sparen, „rationalisiert“ man die Wirtschaft.

Für die Weltwirtschaftsverhältnisse vor dem Kriege war eine derartige Maßnahme von großem Erfolg, da man für den Export arbeitete und der ausländische Käufer den Warenpreis, mit all den ihm anhaftenden Faktoren, bezahlte. Heute zeitigt die Rationalisierung nicht diese Erfolge, weil viele frühere Absatzländer eigene Industrien ins Leben gerufen haben und große Industrieländer, wie Amerika, jetzt selbst eine durch und durch rationalisierte und dadurch konkurrenzfähige Industrie besitzen, infolgedessen den einmal gewonnenen ausländischen Absatzmarkt festhalten. Hinzu kommt, daß vielfach sich Länder vor unerwünschter Einfuhr durch Zollmauern zu schützen suchen. Die Erzeugnisse der einzelnen Länder sind also mehr und mehr auf den Inlandmarkt angewiesen.

Weil nun aber dem Lohnkonto, das zu gleicher Zeit Konsumkonto ist und das durch die Rationalisierung noch beschränkt wird, der Preis für all die erzeugten Waren belastet mit den oben genannten Faktoren gegenübersteht, haben wir die heutigen unhaltbaren Zustände, daß die Schaffenden aller Stände (die Mehrzahl des Volkes) nicht das wieder zurückkaufen können, was sie selber erzeugt haben. Jedesmal, wenn die Gefahr besteht, daß die Faktoren: Amortisation, Verzinsung, Rente, Steuern, Reklamekosten, Miete, die doch nicht im eigentlichen Sinne produktiv tätig sind, nicht aus den einzelnen Betrieben herausgewirtschaftet werden können, wird der betreffende Betrieb ganz oder zum Teil geschlossen, weil er sich nicht rentiert. Das heißt mit anderen Worten: weil die Arbeiter sich von ihrem Lohn soviel abziehen lassen, daß sie die Waren, die sie geschaffen haben, nicht wieder zurückkaufen können, werden sie wegen sogenannter „Überproduktion“ entlassen.

Welche Größe das Konto Kapitalverzinsung allein dem Konto Lohn gegenüber ausmacht, zeigt uns folgende Überlegung. Das deutsche Realkapital wird zurzeit auf etwa 400 Milliarden Mark geschätzt; zu 5 Proz. ergeben dies im Jahr 20 Milliarden Mark Zinsen. Demgegenüber steht die Gehaltssumme aller Lohn- und Gehaltsempfänger von 18 Milliarden Mark. Wenn man noch die Rente des deutschen Bodens und sämtliche Steuern, die doch durchweg alle von den letzten Konsumenten, also den Lohnempfängern, aufgebracht werden müssen, den 20 Milliarden Zinsen hinzuzählt, so versteht man allmählich, warum die sogenannte Volkswirtschaft nicht gedeihen will. Alle Zinsen-, Renten- und Steuernempfänger zehren von den Arbeitsgütern der Schaffenden, und wenn ihnen dies nicht möglich gemacht wird, schließen sie einfach die Betriebe wegen Unrentabilität, und die Arbeiter können auf dem Straßenpflaster überlegen, zu welchem Lohn wieder zu arbeiten sie gewillt sind. Das ist das Rentabilitätsgesetz, nach dem die heutige privatkapitalistische Betriebsform handelt.

Um die Konkurrenz der einzelnen Betriebe untereinander auszuschalten und die Gewinne zu stabilisieren und zu sichern, schließen sich gegenwärtig die Großunternehmungen zu Kartellen und Trusts zusammen. Es wird Planwirtschaft betrieben, um die „Überproduktion“ auszuschalten.

E. Kus.

Das Jahrbuch 1926 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Jahrbücher des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, wie sie in regelmäßiger Folge seit dem Jahre 1923 erscheinen, haben eine doppelte Bedeutung.

Sie sind erstens Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit während des vergangenen Jahres, in denen die Bilanz des Erreichten gezogen wird. Sie bieten daher jeweils ein geschlossenes Bild der modernen Gewerkschaftspolitik. Aus jedem dieser Jahrbücher kann der nicht mit der Bewegung

vertraute Leser sich einen Überblick verschaffen über das weite Gebiet, auf dem die Gewerkschaften heute wirken. Der in der Bewegung tätige Funktionär aber wird aus dieser Darstellung den großen Zusammenhang kennen lernen, in dem seine eigene Arbeit, gleichgültig in welchem Wirkungskreise er sie leistet, mit der Gesamtbewegung steht.

Die Jahrbücher sind zweitens ein Stück lebendige Gegenwartsgeschichte. Gegenwartsgeschichte ist keine gelehrte Angelegenheit. Gegenwartsgeschichte ist Politik, sie will eingreifen in das geschichtliche Werden. Die Verhältnisse der Gegenwart sind hier nicht nur Gegenstand der Betrachtung, sondern Objekt eines auf ihre Änderung gerichteten Willens. Gegenwartsgeschichte ist daher, wenn sie ihren Sinn erfüllen soll, eine mitgestaltende Kraft der Zukunft. Aber sie kann es nur sein, wenn sie den tatsächlichen gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen Rechnung trägt, wenn sie eine Synthese zielbestimmten Willens und strenger Objektivität ist. Die Jahrbücher sind ein Versuch, diese schwere Aufgabe auf ihrem Gebiet zu lösen. Sie stellen die Gewerkschaftspolitik mitten hinein in die übergreifenden Zusammenhänge der deutschen Wirtschaft, der Weltwirtschaft, der deutschen und der internationalen Sozialgesetzgebung und der gesamten Arbeiterbewegung, sie schildern die eigene Tätigkeit wie die Bedingungen, unter denen sie geleistet worden ist, die sie gefördert oder gehemmt haben. In diesem weitgefügten Rahmen werden die Geschichte der Gewerkschaften, die äußere Entwicklung ihrer Organisationen, die Kämpfe der einzelnen Verbände, wie die von den Spitzenorganisationen durchgeführten und in Angriff genommenen Gemeinschaftsaufgaben erst in ihrer Bedeutung für das heutige Deutschland lebendig und verständlich.

Das neue Jahrbuch hat die Grundeinteilung der früheren Jahrbücher beibehalten. Die ersten beiden Kapitel schildern die Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Jahre 1926, die Stellung der Gewerkschaften zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Unternehmer und der Regierung (Wirtschaftspolitik). Die beiden folgenden Kapitel greifen zum Teil über das Berichtsjahr hinaus — wie denn überhaupt aus sachlichen Gründen eine schematische Abgrenzung nicht möglich ist — und geben eine Darstellung der Weltwirtschaftskonferenz, ihrer Vorgeschichte, ihres Verlaufs und ihrer Ergebnisse, sowie eine nicht minder eingehende Darstellung der Geschichte, der Arbeitsweise und der bisherigen Ergebnisse des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enqueteausschuß).

Eine Betrachtung des Arbeitsmarktes im In- und Ausland leitet über zu dem sozialpolitischen Teil des Jahrbuchs, in dem zunächst eingehend über die mannigfachen Fragen berichtet wird, die sich aus einer planmäßigen Arbeitsmarktpolitik ergeben. Die Regelung der Unterstützung der Erwerbslosen setzt die Lösung einer Fülle von Einzelproblemen voraus, über die immer wieder verhandelt werden mußte. Die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat und im Reichstag über die Arbeitslosenversicherung bis zur Verabschiedung des Gesetzes werden kurz skizziert, ebenso der Aufbau des neuen Zweigs sozialer Selbstverwaltung, für den das neue Gesetz die Grundlage schafft.

In dem Abschnitt „Der Kampf um den Achtstundentag“ wird das Arbeitsschutzgesetz analysiert und ferner die Vorschläge der Gewerkschaften zur Regelung der Arbeitszeit erörtert, ihr eigener Gesetzentwurf, dessen einfache und klare Gesichtspunkte in dem Arbeitszeitgesetz der Regierung nicht berücksichtigt wurden, sondern einer gesetzestechisch unzulänglichen und sachlich unklaren Lösung dieses Problems weichen mußte.

Die sozialpolitische Berichterstattung wird durch eine Reihe von Kapiteln abgerundet, die sich mit der Reichswirtschaft und der Umbildung der Berufsvertretungen, mit dem Arbeitsschutz im allgemeinen und dem Bauarbeiterschutz im besonderen, mit der Stellungnahme des Bundesvorstandes zu den organisatorischen Problemen der Arbeiterversicherung wie mit der Tätigkeit der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes befassen. Auch die Lehrlingsfragen (Berufsausbildungsgesetz), die Jugendschutzforderungen werden eingehend gewürdigt.

Auf die regelmäßig wiederkehrenden, durch ihre reichhaltigen und zuverlässigen statistischen Unterlagen ausgezeichneten Kapitel über die Entwicklung der Tariflöhne, über die Statistik der Verbände und der Ortsausschüsse braucht in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden.

Das Kapitel über die Reform der gewerkschaftlichen Verwaltung verdient besonders hervorgehoben zu werden. Es schildert ein Stück innergewerkschaftlicher Rationalisierung, die der organisatorischen Geschlossenheit der Bewegung zugute kommen wird.

In dem Abschnitt, der dem gewerkschaftlichen Bildungswesen gewidmet ist, findet sich eine wertvolle Statistik über die Zahl der Schüler, die von den Gewerkschaften zu den staatlichen Wirtschaftsschulen, der Akademie der Arbeit und der Heimvolkshochschule Tinz entsandt worden sind.

Zum erstenmal wird in diesem Jahrbuch auch über die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gewerkschaften, über die Bauhütten, über die Volksfürsorge und die Arbeiterbank berichtet. Damit wird ein von der Kritik mit Recht hervorgehobener Mangel der bisherigen Jahrbücher behoben. Die

wirtschaftliche Initiative der Gewerkschaften steht erst in ihren Anfängen. Daß sie trotzdem schon zu sehr beachtenswerten Leistungen gelangt ist, darüber geben diese Kapitel des Jahrbuchs interessante Aufschlüsse.

Den Abschluß des Jahrbuchs bildet wie immer eine knappe Darstellung der bedeutsamsten Vorgänge im Bereich der ausländischen Gewerkschaftsbewegung, sowie der Entwicklung des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

„Das junge Deutschland.“

So war benannt eine Ausstellung der deutschen Jugend im Schloß Bellevue in Berlin. Zweck der Ausstellung war die Propaganda für die Freizeitförderung der Jugend. Der Freizeitgedanke hat den Charakter der Ausstellung in ihrer Gesamtheit bestimmt und das gleiche Thema tritt dem Beschauer in den einzelnen Teilen der Ausstellung immer wieder entgegen. Dieses Thema gliedert sich in zwei Hauptzweige, die zugleich Gegenstand der beiden Hauptabteilungen der Ausstellung sind: Umfang der Freizeit und Verwendung der Freizeit. Um diesen zentralen Gedanken der Ausstellung gruppieren sich sodann zahlreiche Einzelfragen, wie bezahlter Urlaub, Kostgeldentschädigung der Lehrlinge, Entlohnung der Jugendlichen, früherer Arbeitsschluß am Sonnabend, Berufsausbildung, Eignungsprüfung, Wohnverhältnisse und anderes. Auf alle diese Fragen wird in den verschiedenen Abteilungen der Ausstellung durch graphische und bildliche Darstellung, Modelle und Dokumente in eindringlicher Weise und geschmackvoller, anziehender Form hingewiesen, die mit diesen Fragen verbundenen Forderungen werden stets ohne Scheu stark in den Vordergrund gerückt. Und alles das sind Fragen sozialpolitischer Art und zugleich Forderungen und Aufgaben, die in das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften fallen. Das betonen wir nicht, um unser Vorrecht anzumelden, nicht, weil wir in dem Eintreten der Jugendbünde für diese Forderungen einen unbefugten Eingriff in unser Gebiet betrachten. Sondern weil wir im Gegenteil einen großen Gewinn gerade darin sehen, daß die im „Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände“ gesammelte Kraft der Jugendorganisationen aller Richtungen und Bekenntnisse durch die Ausstellung geschlossen für diese Forderungen wirbt.

In der Ausstellung selbst treten zwar alle dem Reichsausschuß angeschlossenen Verbände mit eigenen Darstellungen auf, um Zeugnis zu geben von ihrem besonderen Streben — gemäß den Grundsätzen des Reichsausschusses, die jeder angeschlossenen Organisation ihr eigenes Recht gewähren und jede Bewegung gewähren lassen. Auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund als Spitze der freigewerkschaftlichen Jugendbewegung repräsentiert hier durch einen architektonisch gut durchgeführten Aufbau kubischer Formen mit entsprechenden Aufschriften.

Wir werden auf der Ausstellung daran erinnert, daß die Zahl der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren in Deutschland 5,4, die Zahl der Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren 3,86 Millionen beträgt. Die erste Gruppe macht 8,4 v. H., die zweite 6,2 v. H. der Gesamtbevölkerung aus. Das ist schon rein der Zahl nach und ohne Rücksicht auf den besonderen Wert der heranwachsenden Generation als Pflanzstätte künftiger Volkskraft ein wichtiger Bestandteil der gesamten Bevölkerung.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen steht im Vordergrund. Die Darstellungen stützen sich stets in erster Linie auf die Ergebnisse einer eigenen Erhebung des Reichsausschusses, sie werden ergänzt durch amtliches Material der Länder und Gemeinden. Nach den Erhebungen des Reichsausschusses haben die Jugendlichen in den Großstädten einen durchschnittlichen Arbeitstag von 10 Stunden 55 Minuten, in den Mittelstädten von 9 Stunden 45 Minuten, in den Kleinstädten von 9 Stunden 5 Minuten und in den Landgemeinden von 10 Stunden 40 Minuten. In diesen Arbeitstag sind eingerechnet die Zeiten für den Weg zu der Arbeitsstätte und zurück, die Pausen, die Schulzeit und die Zeit für Aufräumarbeiten. Daraus erklärt sich die kürzere Arbeitszeit in den Mittel- und Kleinstädten, denn hier ist der Weg kürzer. Das wirft aber auch ein bezeichnendes Licht auf die Zustände in den Landgemeinden, denn hier ist der Arbeitstag trotz des kürzeren Weges am längsten.

In dieser Darstellung der Dauer der Arbeitszeit liegt der Kern des Ganzen und der Ausgangspunkt für alle anschließenden Forderungen. Daher setzte hier die Industrie ein, um mit eigenem Material ihre Meinung über die Frage der Freizeit der Jugend zu bekunden. Auch hier ist Borsig „führend“. Auf einer in schönen Farben gehaltenen Darstellung dieser Firma über die Wocheneinteilung eines jungen Arbeitsmenschen erscheint die Freizeit als eine riesige, alles überragende Säule. Man ist verblüfft — bis man bemerkt, daß die Zeit des Schlafens in die Freizeit einbezogen wurde.

Das Thema Arbeitszeit wird weiter geführt durch Darstellungen über die Wochenarbeitszeit, und dann folgen in der Ausstellung zugleich sachliche wie kritische Veranschaulichungen des Urlaubs, der Berufsausbildung, der Berufsberatung, des Schulbesuches, des Gesundheitszustandes, der Erwerbslosigkeit und der Fürsorgeer-

ziehung und Kriminalität der Jugend. Es ist nicht möglich, Einzelheiten hierüber mitzuteilen, sie sind lückenlos zusammengestellt in dem Katalog der Ausstellung, der überhaupt als ein kleines Handbuch über die Probleme der Jugendpflege nützliche Dienste leisten dürfte. Aber an einer Stelle müssen wir noch verweilen: bei den Wohnungsverhältnissen der Jugend. Es ist das die Stelle, an der auch der Besucher beim Rundgang durch die Ausstellung nicht vorüberkommt — es sei denn, das schlechte soziale Gewissen, das Bewußtsein der Mitschuld beflügelte den eilenden Fuß. Dort erfahren wir Dinge, die man sich einprägen muß:

Jeder 5. Jugendliche hat kein eigenes Bett!

Jeder 10. Jugendliche schläft mit Fremden in einem Schlafzimmer!

Jeder 200. Jugendliche schläft mit Fremden in einem Bett!

Jeder 8. Jugendliche lebt in einer überfüllten Wohnung.

In dem zweiten Hauptabschnitt der Ausstellung, Verwendung der Freizeit, findet sich Raum für Darstellungen über die Tätigkeit der Jugendverbände selbst. Denn an der günstigen Organisationsziffer erkennen wir, wie groß die Zahl der Jugendlichen ist, die ihre Freizeit verbringen im Kreise ihrer Organisationsgenossen und in den Einrichtungen und Veranstaltungen der Verbände, in Jugendheimen, Jugendherbergen, Zeltlagern, in Vorträgen, auf Wanderungen, bei Spiel und Sport und in Fachunterrichtskursen.

Ein Aufruf der Lehrer.

An die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Wir freigewerkschaftlich organisierten Lehrer halten es für unsere Pflicht, eure Aufmerksamkeit auf die schwere Gefahr zu lenken, die dem arbeitenden Volke durch den Reichsschulgesetzentwurf des Innenministers v. Keudell droht.

Dieser Entwurf ist eine große Gefahr für alle freiheitlich gesinnten Lehrer, denn er will ihnen die einfachsten Menschenrechte nehmen: Das Recht der persönlichen Überzeugung und das Recht der freien Meinungsäußerung. Die Lehrer sollen zu Kirchendienern und Staatsbürgern zweiter Klasse herabgedrückt werden.

Aber nicht nur die Lehrer sind in Gefahr, nein, ganz besonders eure Kinder und damit die Zukunft der Arbeiterbewegung! Der Unterricht in den Volksschulen soll sich in Zukunft nicht richten nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, sondern nach den Glaubenssätzen der verschiedenen Kirchen. Der schlimmste Feind der Arbeiterbewegung, der „Unverstand der Massen“, soll also durch das Reichsschulgesetz aufs neue gestärkt werden. Wird das Reichsschulgesetz durchgeführt, dann entstehen riesige Kosten, die natürlich von dem arbeitenden Volke aufgebracht werden müssen.

Die Gefahr ist riesengroß. Die Stunde ist ernst. Noch ist das Reichsschulgesetz nicht vom Reichstage beschlossen. Kämpft dafür, daß der Reichstag dieses Gesetz nicht annimmt! Übt Solidarität mit Euren Kindern und Euren Gewerkschaftskollegen in den Schulstuben!

Der Hauptvorstand der Gewerkschaft
Deutscher Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen
(im Allgemeinen Deutschen Beamtenbund).

Privatgärtnerei

Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für Guts- und Privatgärtner in Schlesien.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1927 besteht für die Gutsgärtner in den Provinzen Ober- und Niederschlesien ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag. Dieser Tarifvertrag ist zwischen dem christlich-nationalen „Deutschen Gärtnerverband“ und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien abgeschlossen worden. Bereits seit dem 1. April 1925 bestanden zwischen diesen beiden Organisationen Richtlinien für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gärtner. Unsere Auffassung zu den damaligen Richtlinien ist in Nr. 7 unseres Mitteilungsblattes „Der Privat- und Gutsgärtner“ ausführlich dargelegt worden. Vieles von dem trifft auch heute noch zu.

Am 1. März d. J. ist nun an Stelle der Richtlinien ein Vertrag abgeschlossen worden, der bis zum 28. Februar 1929 gilt. Gegen unseren Einspruch ist dieser Vertrag vom Reichsarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt worden. Somit erhält dieser Vertrag auch für unsere Mitglieder Gültigkeit, und wir müssen uns deshalb mit ihm beschäftigen. Das wird ausführlich im nächsten Mitteilungsblatt „Der Privat- und Gutsgärtner“ geschehen, doch einige „Schönheiten“ dieses Vertrages seien auch an dieser Stelle hervorgehoben.

Der § 2 in Verbindung mit § 13 und § 14 beschränkt die Anwendung des Vertrages praktisch nur auf die leitenden Kollegen. Wer nicht ständig eine ungelernete Hilfskraft beschäftigt und nach seiner Lehrzeit nicht mindestens 6 Jahre in einem anderen Betriebe gearbeitet hat, kann aus dem Vertrag keine Ansprüche für sich herleiten. Gerade die alleinarbeitenden Kollegen einer kleinen Gutsgärtnerei und die Gehilfen

bedürften aber in allererster Linie des Schutzes eines Tarifvertrages. Daß ausgerechnet diese ausgeschaltet sind, nimmt dem Verträge den eigentlichen Wert eines Tarifvertrages, nämlich die wirtschaftlich Schwächsten zu schützen.

Eine angemessene Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse können unsere Gutsgärtner in diesem Vertrag nicht erblicken; völlig unzureichend sind die Löhne der unteren Gruppen.

Wir müssen aber feststellen, daß mittels dieses Vertrages den Gutsgärtern in der Ausübung ihrer persönlichen Freiheit Fesseln angelegt werden, denn im § 5 ist bestimmt: „Vor Annahme eines Ehrenamtes hat sich der Gärtner mit dem Gutsherrn ins Benehmen zu setzen“. § 9 des Vertrages, der ein besonderes Schiedsgericht vorsieht, ist glücklicherweise nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden. Bei eintretenden Streitigkeiten unserer Mitglieder sind wir also nicht an dieses Schiedsgericht gebunden. Wir werden in jedem Falle Klage bei dem zuständigen Arbeitsgericht erheben. Das ist für uns ein Vorteil, denn zweifellos können wir selbst vom Arbeitsgericht noch ein besseres Urteil erwarten als von dem tariflichen Schiedsgericht.

Aus einem uns vorliegenden Urteil geht das klar hervor. Der früher im D. G. V. organisierte Schloßgärtner A. klagte wegen fristloser Entlassung gegen den Gutspächter Cichon in B. Die Klage wurde von dem schlesischen Bezirksleiter des christlichen Verbandes vertreten und der Einigungsausschuß stellte fest, daß die fristlose Entlassung des Kollegen A. zu Recht erfolgt sei. Einige Monate später klagte dann der Gutsbesitzer gegen den Kollegen wegen Räumung der Werkwohnung. Inzwischen war der Kollege Mitglied unseres Verbandes geworden und wurde durch uns vertreten. Das Mietsschiedsgericht in Breslau kam im Urteil vom 8. 1. 1927 (Aktz. 4 C. 1230/26/13) zu folgender Feststellung: „Nach Auffassung des Gerichts war daher ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses des Beklagten und damit die Voraussetzung für die Anwendung von §§ 20, 21 M.Sch.Ges. nicht gegeben.“

Dieser Tarifvertrag und seine Geschichte sind Dokumente für die Unfähigkeit des christlich-nationalen Verbandes, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten.

F. Kletz.

Berichte

Eine bedeutsame Veranstaltung der Verwaltung Krefeld.

Am Samstag, den 17. September, konnten die Kollegen der Ortsgruppe Krefeld ein dreifaches Jubiläum feiern. 30 Jahre waren verflossen seit der Gründung des ersten Gärtnervereins am Orte, der sich den poesievollen Namen Rheinflora zugelegt hatte; 25 Jahre, also ein volles Vierteljahrhundert, ist die kostbare Vereinsfahne in treuer Obhut der Krefelder Kollegen und ferner konnten zwei bewährte Kollegen ihre 30jährige Zugehörigkeit zur Organisation feiern.

Und man muß gestehen, unsere Krefelder Kollegen haben es meisterhaft verstanden, diesem dreifachen Jubiläum einen ebenso passenden wie glanzvollen Rahmen zu geben.

Ein festlich dekoriertes Saal, eine Unmenge Blumen, teils als Tafelschmuck, teils als künstlerische Verlosungsgegenstände mit anderen Wertsachen verarbeitet, zauberten bei jedem Neueintretenden eine Stimmung hervor, die selbst von in dieser Hinsicht verwöhnten Besuchern als glänzend bezeichnet wurde.

Im vollbesetzten Saal, vor einem erwartungsvollen Publikum konnte Kollege Warzecha in einer kurzen aber inhaltvollen Ansprache die Krefelder Gärtnerbewegung streifen und auch die beiden Jubilare rühmend hervorheben.

Diese beiden Kollegen, Franz Bansen und Ernst Blum, wurden vom Redner als leuchtendes Beispiel von Opfermut und gewerkschaftlicher Pflichttreue der heutigen Jugend vorgeführt, die neben Sport und notwendigen Tagesfragen nicht das Erbe ihrer Vorgänger außer acht lassen darf. Denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Fahne, das Symbol unserer Einigkeit, trotz der verschärften Angriffe der Unternehmer unversehrt in eine bessere Zeit zu führen.

Mit einem brausenden, vom Publikum mit stürmischem Beifall aufgenommenen Hoch auf die beiden Jubilare, unseren Gärtnerverband, sowie die gesamte moderne Arbeiterbewegung wurde der feierliche Teil der Veranstaltung abgeschlossen.

Ein Solotänzchen der beiden Jubilare, denen sich zwei Vertreterinnen der Krefelder Jugend und Anmut als Partnerinnen gern zur Verfügung stellten, leitete in das Festlich-Gemütliche hinüber, daß wohl nicht nur allein bei den beiden gefeierten Kollegen in guter Erinnerung bleiben wird.

Rundschau

Änderung in der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist bis auf weiteres für das Reichsgebiet einheitlich auf 3 Proz. des Grundlohns festgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Oktober treten aber einige Änderungen im Einzugsverfahren der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung, soweit die Ersatzkassen in Frage kommen, in Wirksamkeit. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Schreiben an sämtliche Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen ausdrücklich darauf hingewiesen.

Für diejenigen Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind (Einkommen über 3600 bis einschließlich 6000 M. jährlich), beträgt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung 9 M. monatlich.

Die Beiträge für diese Versicherten sind an diejenige Krankenkasse abzuliefern, bei der sie für den Fall der Krankheit versichert sind, also, sofern die Versicherten bei einer Ersatzkasse der Reichsversicherungsordnung versichert sind, entgegen dem bisherigen Verfahren an die Ersatzkasse; soweit sie nicht für den Fall der Krankheit versichert sind, an die Krankenkasse, bei der sie für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht überstiege.

Rückgang der Kinderarbeit.

Wie Dr. Frieda Wunderlich in der „Sozialen Praxis“ feststellt, ist im Jahre 1926 in Sachsen ein erheblicher Rückgang der erwerbstätigen Kinder eingetreten. Während 1925 noch 93 900 Kinder beschäftigt wurden, waren es 1926 69 500. Die Verhältniszahl der erwerbstätigen Kinder, berechnet auf alle Volksschulkinder, betrug 1925 18,4 Proz. und 1926 13,5 Proz. In der Industrie ging die Zahl von 37 100 auf 27 300, in der Landwirtschaft von 32 200 auf 24 000 zurück. In Bayern ist ein Rückgang um 50 Proz. festgestellt worden.

Sterbetafel

Am 10. August starb, 64 Jahre alt, unsere Kollegin Paula Weiser, Mitglied der Zahlstelle Camenz.

Zwei liebe Mitglieder verlor die Verwaltung Dresden. Am 19. September 1927 verstarb infolge Herzschlag unsere Kollegin Frau Johanna Hillte im Alter von 33 Jahren. — Am 1. Oktober 1927 verstarb plötzlich Kollege Walter Bost infolge Autounfall im Alter von 21 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

Zerbrochene Ehen. Eine in A. Hoffmanns Verlag, Berlin, neu erscheinende Reihe von Aufklärungsschriften bringt als erste Nummer die Darstellung des Eherechtes. Diese von dem Rechtsanwalt Dr. Baer verfaßte Schrift ist im Hinblick auf die kommenden Reichstagsverhandlungen über die Ehescheidungsreform besonders bemerkenswert. Preis 20 Pf.

Leitfaden für die Berufung, Stellung und Tätigkeit der Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden von Georg Abrahamson, herausgegeben vom ADGB., Ortsausschuß Frankfurt a. M. Preis 30 Pf.

Großes Garten-Areal

ca. 8000 qm, eingezäunt, geeignet für Obstkulturen pp., in unmittelbarer Stadtnähe von Ebersdorf auf längere Zeit zu verpachten. Gerätehaus vorhanden. Evtl. kann auch kl. Wohnung eingerichtet werden. Anfr. unt. 26363 a. Kriegerdank, Annonce-Exp., Berlin SW 11

VERSANDHAUS NORIS

Nürnberg 11 — Postfach 315

Geschäftsbetrieb 1908. Alleinst. größtes christliches Katalog-Verlagsgeschäft

Versand jährlich v. 10000 Pakete

Sie klag. über Teuerung u. schaffen keine Abhilfe. Bestell. Sie sofort den im Oktob. erscheinend. ca. 100 Seitenkat. umsonst. Sie finden hier mehrere tausende Bedarfs- und Weihnachtsgesent. abgebild. wie Bestecke, Leder-, Spiel-, Schreib-, Nadel- u. Kurzw., Christbaumschmuck, Taschentüch., Gummikartik., Spiegel, Geschenkartik., Wolle, Fäden Sie werden sich über die spottbilligen Preise amüsieren!

Wir haben laufend

in Waggonladungen
Tabakstaub

zu
Düngemitteln
abzugeben

Hußbaum & Co.

Hannover * Stiftstraße 15
Fernruf West 9414



Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Kalender 1928

Preis 1,- M.

Erscheint Anfang November